



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Ausfertigung und Veröffentlichung
Neufassung Wirtschaftssatzung und Erfolgsplan 2016

Neufassung Wirtschaftssatzung und Erfolgsplan 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 5. September 2016 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 2 des Finanzstatuts vom 2. September 2013 die Wirtschaftssatzung und den Erfolgsplan 2016 wie folgt neu gefasst:

Wirtschaftssatzung und Erfolgsplan 2016

A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Das Budget für das Geschäftsjahr 2016 wird

1. im Erfolgsplan		
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	24.321.000
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	29.155.000
mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	- EUR	4.834.000
2. im Investitionsplan		
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	0
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	3.425.000

festgestellt.

B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

1. Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Planansätze für Investitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
4. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen zur Verfügung.

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

I.

1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, Euro 5.200 nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

EUR 20 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftzug)

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

EUR 38 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 72 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 72 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 113 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 176 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 6.290 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

- 7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.
- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.

- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,026 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2016.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für 2016.

Die Wirtschaftssatzung und der Erfolgsplan 2016 treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wirtschaftssatzung und der Erfolgsplan 2016 vom 7. Dezember 2015 (veröffentlicht in Niedersächsische Wirtschaft 1/2016, S. 55-58) außer Kraft.

Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2016

- Nachtrag zum Erfolgsplan

	Ist 2014	Plan 2015	Plan 2016 - alt -	Plan 2016 - neu -
	EUR	EUR	EUR	EUR
Betriebserträge				
1. Erträge aus Beiträgen	11.207.286,49	13.240.000	13.040.000	9.795.000
2. Erträge aus Gebühren	9.502.936,93	9.490.000	9.240.000	9.240.000
3. Erträge aus Entgelten	1.163.903,47	1.176.000	940.000	940.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.450.510,67	1.055.000	1.230.000	1.230.000
- davon Erträge aus Erstattungen:	814.017,78	622.000	691.000	691.000
Summe Betriebserträge	23.324.637,56	24.961.000	24.450.000	21.205.000
Betriebsaufwendungen				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.008.952,03	1.007.000	1.020.000	1.020.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.057.317,56	3.600.000	3.575.000	3.575.000
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	9.394.436,67	10.462.000	10.805.000	10.805.000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	4.218.490,80	4.540.000	4.220.000	4.220.000
- davon Aufwendungen für Altersversorgung:	2.661.944,77	2.753.000	2.409.000	2.409.000
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	366.033,80	440.000	460.000	460.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.407.366,45	7.487.000	8.305.000	8.305.000
- davon Zuwendungen an die IHK Projekte Hannover GmbH: (anteilige Übernahme von Personalkosten bei Projekten)	128.103,85	60.000	0	0
Summe Betriebsaufwendungen	24.452.597,31	27.536.000	28.385.000	28.385.000
Betriebsergebnis	-1.127.959,75	-2.575.000	-3.935.000	-7.180.000
9. Erträge aus Beteiligungen	92.990,00	101.000	101.000	101.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	5.117.697,28	5.500.000	3.000.000	3.000.000
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.035,44	20.000	15.000	15.000
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	539.343,05	540.000	620.000	620.000
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen:	513.873,05	540.000	620.000	620.000
Finanzergebnis	4.680.379,67	5.081.000	2.496.000	2.496.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.552.419,92	2.506.000	-1.439.000	-4.684.000
14. Steuern von Einkommen und Ertrag	258.494,89	125.000	80.000	80.000
15. Sonstige Steuern	64.885,00	65.000	70.000	70.000
16. Jahresergebnis	3.229.040,03	2.316.000	-1.589.000	-4.834.000
17. Entnahmen aus Rücklagen				
a) aus der Ausgleichsrücklage	0,00	0	0	3.245.000
b) aus anderen Rücklagen	11.000.000,00	1.180.000	1.839.000	2.124.802
- davon Liquiditätsrücklage:	11.000.000,00	0	0	0
- davon Pensionssicherungsrücklage:	0,00	400.000	500.000	500.000
- davon IHK-Weiterbildungsfonds:	0,00	0	600.000	600.000
- davon Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung:	0,00	780.000	739.000	739.000
- davon Darlehensfonds Mitarbeiter:	0,00	0	0	285.802
18. Einstellungen in Rücklagen				
a) in die Ausgleichsrücklage	2.000.000,00	0	0	0
b) in andere Rücklagen	12.229.040,03	3.496.000	250.000	535.802
- davon Baurücklage:	3.229.040,03	3.496.000	250.000	535.802
- davon Pensionssicherungsrücklage:	4.000.000,00	0	0	0
- davon IHK-Weiterbildungsfonds:	0,00	0	0	0
- davon Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung:	5.000.000,00	0	0	0
19. Bilanzgewinn	0,00	0	0	0

Die Betriebsaufwendungen, die auf das Projekt IHK-Offensive duale Berufsausbildung entfallen, verteilen sich wie folgt:

	Plan 2015	HR 2015	Plan 2016
- Materialaufwand	27.000	5.000	10.000
- Personalaufwand	612.000	539.000	607.000
- Abschreibungen	13.000	22.000	12.000
- Sonstige betriebliche Aufwendungen (u. a. Veranstaltungen)	128.000	129.000	110.000
	780.000	695.000	739.000

Die entsprechenden Aufwendungen eines Geschäftsjahres werden jeweils der Rücklage IHK-Offensive duale Berufsausbildung entnommen.

Zu Pos. 1./17. a): Das Volumen der Beitragsentlastung in Höhe von TEUR 3.245 im Zuge der anteiligen Auflösung der Ausgleichsrücklage wird um TEUR 640 aufgrund von Mehrerträgen bei den Beiträgen erhöht.

Zu Pos. 8.: Auf die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Plan 2016 entfallen mit TEUR 600 Auszahlungen an Dritte zur Förderung der Weiterbildung. In Höhe der Aufwendungen wird Ende 2016 die Rücklage IHK-Weiterbildungsfonds in Anspruch genommen.

Zu Pos. 17. a): Auflösung der Ausgleichsrücklage in Höhe von TEUR 3.245.

Zu Pos. 17. b)/18. b): Auflösung der Rücklage Darlehensfonds Mitarbeiter in Höhe von TEUR 286. Der Betrag wird in voller Höhe der Baurücklage zugeführt.

Zu Pos. 19.: Ein gegenüber dem Plan 2016 realisierter, höherer Bilanzgewinn 2016 soll der Baurücklage zugeführt werden. Sollte in 2016 ein Bilanzverlust entstehen, so ist dieser durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Die vorstehende Neufassung der Wirtschaftssatzung und der neue Erfolgsplan 2016 (Nachtrag zum Erfolgsplan) werden hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gem. §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 8. September 2016

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer